

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Maßnahmen während der Omikron-Welle

Am 6.1.2022 hat die Bundesregierung nach Beratung mit den Ländern und der GECKO-Krisenkommission die kommenden Schritte zum Umgang mit der bevorstehenden enormen Steigerung des Infektionsgeschehens angekündigt. Eine Zusammenfassung dazu finden Sie auf der Zusammenstellung im Anhang. Grundsätzlich ist mit deutlich mehr Infektionen, mehr Quarantänefällen und auch mehr Kontrolldruck von Seiten der Behörden zu rechnen (der Lockdown für Ungeimpfte ist nach wie vor aufrecht!). Wesentlich sind folgende Punkte herauszuheben:

- Vorderhand ist **kein neuer allgemeiner Lockdown** geplant. Ein solcher wird jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen, je nach Dynamik des Infektionsgeschehens. Ausschlaggebend ist die Lage in den Krankenhäusern.
- Ab dem **8. Jänner entfällt** die bisherige Unterscheidung zwischen **Kontaktpersonen der Kategorie I** (enger Kontakt, mit bisheriger Quarantänepflicht) **und Kategorie II** (flüchtiger Kontakt, ohne Quarantänepflicht). Es gibt nur mehr eine einzige Kategorie für Kontaktpersonen.
- Kontaktpersonen in Quarantäne können sich **ab dem 5. Tag freitesten**.
- **3-fach Geimpfte gelten künftig nicht mehr als Kontaktpersonen**, was zur Folge hat, dass diese auch keine Quarantänepflicht mehr trifft! Dies gilt auch für den Fall, dass alle beim Kontakt Beteiligten eine Maske getragen haben.
- Ab dem **11. Jänner** gelten strengere Schutzmaßnahmen: die **FFP2-Maske muss auch im Freien** getragen werden, wenn ein **2-Meter-Abstand nicht eingehalten** werden kann.

Auf folgenden Punkt möchten wir besonders hinweisen:

- **Kontaktpersonen in der kritischen Infrastruktur können mit täglich gültigem Test und FFP2-Maske weiterhin in die Arbeit gehen.**

Eine Definition des versorgungskritischen Personals liegt nicht abschließend vor. Einem Dokument des Gesundheitsministeriums vom 22. Dezember, das den Umgang mit Kontaktpersonen der Kategorie I bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal behandelte, ist zu entnehmen, dass auch „sonstiges Personal zur **Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (z.B. Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.)**“ davon erfasst sei. Die Einstufung als versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal geschehe bestenfalls schon im Voraus und sei eine Einzelfallentscheidung **im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde**. Es ist zu erwarten, dass eine Überarbeitung dieses Dokuments veröffentlicht wird.

Viele Produkte der PROPAK-Industrie sind jedenfalls als Teil der versorgungskritischen Infrastruktur anzusehen (insbesondere Verpackung für Lebensmittel und Medikamente, oder Hygienepapierwaren). Die Bundessparte Industrie rät betroffenen Unternehmen grundsätzlich, **vorsorglich selbst mit der zuständigen regionalen Gesundheitsbehörde Rücksprache zu halten**, um eine Einstufung als systemkritischer Betrieb zu erreichen.

Die Verlautbarung der entsprechenden Verordnung(en) und Erläuterungen dazu ist noch nicht erfolgt. Wir informieren Sie jedenfalls umgehend über die konkreten Neuerungen.

2. Impfstoff Janssen: Verkürzung Gültigkeitsdauer

In der 4. Novelle zur 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (verlautbart am 30. Dezember) wurde die Gültigkeitsdauer von Impfzertifikaten mit Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung vorgesehen** ist (d.h. von Janssen / Johnson & Johnson) mit **3. Jänner 2022 begrenzt**.

Mit diesem Impfstoff Geimpfte haben ab 3. Jänner den „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ (= grüner Pass) verloren.

3. Deutschland: Entlistung von Ö als Hochrisikogebiet

Mit Wirkung vom **25. Dezember 2021** hat die deutsche Bundesregierung Österreich von der Liste der Hochrisikogebiete gestrichen und die Reisewarnung aufgehoben. Auf dieser Liste befinden sich mittlerweile (wieder) die meisten europäischen Staaten. Mit fortschreitender Dynamik der Omikron-Welle kann sich die Lage jederzeit ändern. Wir empfehlen im Fall der Fälle die Konsultation der Seite des deutschen Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>) oder des Robert-Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

4. Änderung der Covid-19-Einreiseverordnung

Die 11. Novelle zur Covid-19-EinreiseVO trat am **25. Dezember** in Kraft und beinhaltet weitere Anpassungen aufgrund der Omikron-Welle.

- In der **Anlage 1 (Virusvariantengebiete)** wurden folgende europäische Staaten neu aufgenommen: **Dänemark, Niederlande, Norwegen, Vereinigtes Königreich**.
 - Zur Erinnerung: Die Einreise aus Virusvariantengebieten ist grundsätzlich **untersagt**. Hier gelten jedoch zahlreiche Ausnahmen, zB für Staatsbürger aus Ö/dem EU-Raum/Schweizer, oder für beruflich bedingte Reisen.
- Einreise zu **beruflichen Zwecken** aus Ländern der **Anlage 1**:
 - Personen **mit Drittimpfung** (Booster) und PCR-Test (max. 48h alt!) können ohne Quarantänpflicht einreisen.
 - Personen mit 2G-Nachweis **ohne Booster** müssen einen PCR-Test (max. 72h alt) erbringen und eine 10-tägige Quarantäne erfüllen (mit Möglichkeit der Freitestung).
- Bei der Einreise von **Pendlern** gibt es keine Änderung (aus allen Gebieten): **3G-Pflicht mit digitaler Einreiseanmeldung**.
- Einreise aus Ländern, die **nicht in Anlage 1** stehen (zB die übrigen EU-Länder):
 - Für Drittgeimpfte entfällt der Nachweis eines PCR-Tests.

Aufgrund der komplexen Einreisebestimmungen empfehlen wir jedenfalls die Konsultation der FAQ-Seite der WKÖ (https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_FAQ) bzw.

des Gesundheitsministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann